

**Zeitschrift:** Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins

**Herausgeber:** Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke

**Band:** 35 (1944)

**Heft:** 11

**Artikel:** Warenumsatzsteuer auf Reperatur von Zählern

**Autor:** Lorétan, R.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1061579>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Das Preßstoffgehäuse findet auch im schweizerischen Zählerbau bewährte Vertreter. In Fig. 6 ist eine der gebräuchlichsten Ausführungen gezeigt. Vom fabrikatorischen Gesichtspunkt aus ist interessant, dass das Preßstoffgehäuse in einem

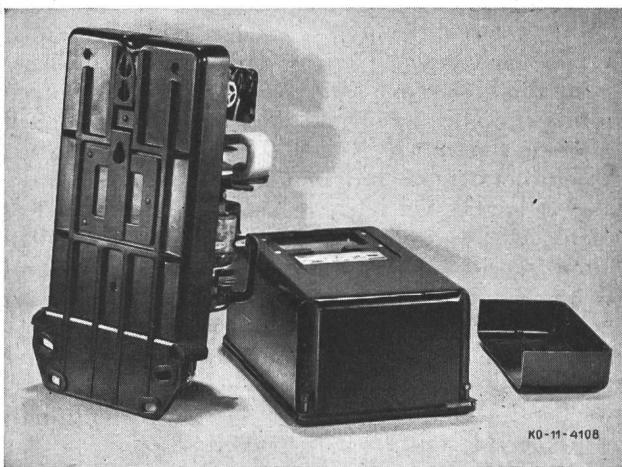


Fig. 6.

Rückansicht eines schweizerischen Drehstromzählers in Preßstoffgehäuse  
Die Konstruktion berücksichtigt die besonderen Eigenschaften des Werkstoffes.

einigen Arbeitsgang entsteht. In der Pressform bildet sich unter dem Einfluss von Wärme und Druck ein chemisch und physikalisch neuer Stoff, der nicht mehr verformbar ist und keinerlei Nachbearbeitung mehr erfordert. Es ist klar, dass in konstruktiver Hinsicht auf die Materialeigenschaf-

ten des Preßstoffes besonders Rücksicht zu nehmen ist, indem z. B. die Rückwand des Gehäuseunterteils durch Rippen verstärkt wird. Der Preßstoffzähler besitzt eine hohe mechanische Festigkeit, die jedenfalls diejenige des Glasgehäuses übertrifft. Die bisher im praktischen Betrieb mit dem Preßstoffzähler gemachten Erfahrungen haben denn auch bestätigt, dass diese Gehäuseart allen üblichen Anforderungen bei einigermaßen sachgemäßer Behandlung völlig gewachsen ist.

In materialtechnischer Beziehung besitzt das Preßstoffgehäuse gegenüber dem Blechgehäuse einige spezifische Vorteile. So löst es zufolge seiner Isoliereigenschaften die Frage des Körperschlusses bzw. der Erdungsvorschrift der Zählergehäuse von selbst. Preßstoffzähler sind dadurch namentlich in Freileitungsnetzen auch weniger der Zerstörung durch Ueberspannungen ausgesetzt. Auch fällt der Unterhalt praktisch dahin, während Blechgehäuse periodisch überholt und oft neu lackiert werden müssen. In besonderem Masse ist dies bei Apparaten von Bedeutung, die der Korrosionsgefahr ausgesetzt sind (z. B. in Waschküchen, Käsehandlungen, Ställen usw.). Diese Feststellung wird durch die zehnjährige Erfahrung des Verfassers mit Apparaten in Preßstoffgehäusen erhärtet.

Da die Verwendung von Preßstoff im Zeichen der Metallknappheit außerdem vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus nur zu begrüssen ist, indem dadurch beträchtliche Mengen von Eisen- und Aluminiumblech für andere Zwecke frei werden, dürfte dem Zähler in Preßstoffgehäusen gerade auch in der schweizerischen Werkpraxis eine günstige Prognose gestellt werden.

## Warenumsatzsteuer auf Reparatur von Zählern

Von R. Loréan, Zürich-Lausanne

336.223 : 621.317.785

Der Bundesratsbeschluss über die Warenumsatzsteuer hat den Begriff der Herstellung weit gefasst. Als Herstellung gilt nach Art. 10, Abs. 2, des Beschlusses jede Verarbeitung, Bearbeitung, Zusammensetzung, Instandstellung, Veredelung oder sonstige Umgestaltung. Demzufolge ist die Reparatur von Waren, also auch von Elektrizitätszählern, Herstellung im Sinne dieses Beschlusses. Ebenso ist schon die blosse Reinigung Herstellung nach Art. 10, Abs. 2, da sie gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichtes<sup>1)</sup> einer Instandstellung gleichkommt.

Die Eichung der Zähler ist hingegen nicht «Herstellung». Die Prüfung, welcher der Eichmeister das Messgerät untersieht, schliesst keine Umgestaltung in sich, und die Stempelung, durch welche lediglich der günstige Prüfungsbefund becheinigt wird, ist blosse Kennzeichnung, also eine Tätigkeit, die gemäss Art. 10, Abs. 1, des Beschlusses eben von einer Umgestaltung zu unterscheiden ist. Die Eichung als Prüfung und Stempelung (sog. Nebenarbeiten, können indessen unter den Begriff der «Herstellung» fallen: so z. B. die Instandstellung von Teilungen, Ziffern, die steuerrechtlich gleich wie eine Reparatur zu behandeln ist) führt somit zu keiner steuerbaren Lieferung im Sinne von Art. 15, Abs. 2, des Beschlusses (der als Voraussetzung eben Herstellung verlangt). Die Gebühren für Prüfung und Stempelung sind nicht zu versteuern.

Einen Zähler reparieren dagegen heisst, in der Sprache des Warenumsatzsteuerbeschlusses, diesen Zähler herstellen. Damit ist indessen die Frage nach der Steuerpflicht sowie der

Art der Besteuerung noch nicht abgeklärt. Vielmehr ist noch zu untersuchen, ob das Werk, das die Reparatur vornimmt, gewerbsmäßig handelt oder nicht.

Gewerbsmäßig handelt es jedenfalls, wenn es regelmässig Zähler auch für Dritte, z. B. andere Werke, instandstellt. Dann liegt eben «Herstellung für fremde Rechnung» vor, was gemäss Art. 10, Abs. 2, des Beschlusses Gewerbsmässigkeit zur Folge hat. Dies bewirkt, dass die Materialien, welche für die Reparatur der Zähler (und zwar sowohl der werkeigenen als auch der fremden) erforderlich sind, steuerfrei durch das Werk (sofern es Grossist ist) bezogen werden müssen. Die Versteuerung erfolgt nachträglich. Die Reparatur der eigenen Zähler muss das Werk als Eigenverbrauch versteuern (Art. 16 und 20 b des Beschlusses). Mit der Steuer auf die Kosten der Reparaturen für Dritte werden diese belastet. Die Ablieferung des instandgestellten Zählers an seinen Eigentümer stellt eine steuerbare Detaillieferung im Sinne von Art. 15, Abs. 2, des Beschlusses (Ablieferung auf Grund eines Werkvertrages) dar, die zu 4 % zu versteuern ist.

Andere Werke beschränken sich auf die Reparatur der eigenen Zähler. Mit diesen Zählern wird der Verbrauch an elektrischer Energie (oder Gas, Wasser) der Abonnenten des Werkes gemessen. Sie bleiben Eigentum des Werkes. Der Abonnent entrichtet durchweg für den Zähler eine periodisch wiederkehrende Entschädigung, die als Gebühr, hie und da als Mietzins, bezeichnet wird. Das Verhältnis des Werkes zum Abonnenten bezüglich des Zählers ist denn auch als Miete an-

<sup>1)</sup> Entscheid i. S. Wäschanstalt Zürich A.-G., 68/I/105 f.

gesehen worden<sup>2)</sup>. Nun ist die Frage, ob in Wirklichkeit Miete vorliege oder nicht, für die Gewerbsmässigkeit ausschlaggebend. Gemäss Art. 10, Abs. 2, sind Waren insbesondere dann als gewerbsmässig hergestellt zu betrachten, wenn der Geschäftsbetrieb des Herstellers die Vermietung solcher Waren zum Zwecke hat. Die ausschliessliche Reparatur der eigenen Zähler wäre somit eine gewerbsmässige, wenn das Werk die Zähler an seine Abonnenten vernichtet.

Dies ist nun nicht der Fall. Miete ist begrifflich Ueberlassung einer Sache zum Gebrauch gegen Bezahlung eines Mietzinses (Art. 253 des Obligationenrechts). Nun ist der Zweck des Einbaues eines Zählers innerhalb oder ausserhalb der Wohnung des Abonnenten nicht die Ueberlassung jenes diesem zum Gebrauch. Der Zähler misst die verbrauchte Energie; seine Angaben sind für beide Parteien von gleicher Wichtigkeit, sie werden vom Werkangestellten und vom Abonnenten abgelesen und gestatten die normale Abwicklung des Vertrages. Bezuglich des Zählers wird kein besonderes Vertragsverhältnis zwischen Werk und Abonnent begründet. Dessen Einbau ermöglicht die Erfüllung des Energielieferungsvertrages. Der Zähler und dessen Messungen sind wesentliches Element dieses Vertrages. Das periodische Entgelt, das hie und da irrtümlicherweise als Mietzins bezeichnet wird, ist im Grunde nichts anderes als ein fixer, wiederkehrender Bestandteil des Energiepreises. Man mag es mit Niessen<sup>3)</sup> als eine «Rente für die Verzinsung und Tilgung des für die Anschaffung und Instandhaltung des Zählers aufgewendeten Kapitals» umschreiben, wie denn auch der für die bezogene Energie be-

<sup>2)</sup> S. L. Stricker: Der Energielieferungsvertrag, 1926, S. 89 und die dort angeführte deutsche Literatur.

<sup>3)</sup> Die privatrechtliche Stellung der Elektrizität und des Elektrizitätslieferungs-Vertrags, 1925, Berlin, S. 61 f.

zahlte Preis ganz allgemein dazu dient, das liefernde Unternehmen zu amortisieren und zu rentieren<sup>4)</sup>.

Das Werk vermietet also seine Zähler nicht. Es betreibt demnach, wenn es diese Messapparate instandstellt, keine «gewerbsmässige Herstellung». Dies hat zur Folge, dass es die Materialien für die Reparatur dieser Zähler beim Bezug zu 4% (Detaillieferung) versteuert.

Das Gesagte gilt für die laufenden Reparaturen, und zwar nicht nur für solche, welche die normale Abnutzung mit sich bringt, sondern auch für diejenigen bedeutenderen Reparaturen, die der normale Lauf der Dinge verursachen kann. Was nun, wenn Reparaturen nötig werden wegen Beschädigungen, für die der Abonnent einzustehen hat? Hier repariert das Werk den Zähler auf Grund eines mit dem Abonnenten abgeschlossenen Werkvertrages. Die Ablieferung des instandgestellten Zählers durch das Werk stellt (sofern dieses Grossist ist) eine steuerbare Lieferung im Sinne von Art. 15, Abs. 2, dar, und zwar eine Detaillieferung: der Abonnent hat die von ihm zu tragenden Kosten der Reparatur zu 4% zu versteuern. Dass solche ausnahmsweise für Dritte ausgeführte Reparaturen die Instandstellung von werkeigenen Zählern nicht zu einer «gewerbsmässigen Herstellung» stempeln, ist klar. Nur wenn das Werk regelmässig Reparaturen auch für Dritte vornimmt, ist Gewerbsmässigkeit gegeben. In diesem Falle hat übrigens das Werk Reparaturen an eigenen Zählern auf Kosten der Abonnenten, die sie beschädigt haben, nicht als Eigenverbrauch zu versteuern, sondern es belastet auch hier die verantwortlichen Abonnenten mit der Warenumsatzsteuer zu 4% auf diese Kosten.

<sup>4)</sup> Derselben Auffassung: Blass: Das Rechtsgut der Elektrizität im Zivil- und Strafrecht, 1898, S. 59. Auch die Eidg. Steuerverwaltung hat in einem Brief an das Sekretariat des VSE erklärt, ihren bisherigen Standpunkt, es liege Miete vor, «bis auf weiteres» aufzugeben.

## Technische Mitteilungen — Communications de nature technique

### Richtlinien

#### für mit Bahnanschlussgeleise versehene Abfüllanlagen von Behältern mit feuergefährlichen Flüssigkeiten oder Gasen (abgekürzt Tankanlagen) zur Verhütung von Funkenbildung und von Unfällen durch elektrische Fahrleitungen

(Vom 15. April 1943)

Aufgestellt von einer Kommission, bestehend aus Vertretern der Abteilung für Bahnbau und Kraftwerke der Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen der Kontrollstelle der Korrosionskommission des Starkstrominspektors der Direktion der Eidgenössischen Bauten der Mineralöl-Importfirmen

im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Amt für Verkehr.

Diese Richtlinien sind auf Grund der vom Internationalen Eisenbahnverband (Nr. 167, 1. Ausgabe 1. 1. 1939) erlassenen Empfehlungen aufgestellt worden. Sie gelten für Tankanlagen auf Bahn- oder Privatgebiet.

Der in «...» gesetzte Text soll wörtlich in den Vertrag oder Revers zwischen dem Besitzer der Tankanlage (abgekürzt «Konzessionär») und den Schweiz. Bundesbahnen bzw. Privatbahnen (abgekürzt «Transportanstalt») aufgenommen werden.

#### Art. A. Gefahren gegenüber der Hochspannung

(Nur aufzunehmen, sofern das Tankgeleise selbst elektrifiziert ist oder eine Gefährdung durch ein benachbartes mit Fahrleitung ausgerüstetes Geleise besteht.)

«Irgendwelche Arbeiten an Tankwagen (Abfüllen) und Verladearbeiten auf offenen Güterwagen dürfen nur bei ausgeschalteter und geerdeter Fahrleitung und nach erfolgter Zustimmung durch das Stationspersonal ausgeführt werden. Das Ausschalten und Erden ist ausschliesslich Sache des hiefür zuständigen Bahnpersonals; dieses hat das Personal des Konzessionärs über die erfolgte Erdung und über deren Aufhebung zu verständigen.

Die Fahrleitung ist als ständig unter Spannung stehend zu betrachten, solange nicht der abgeschaltete Fahrleitungsab-

schnitt durch eine in unmittelbarer Nähe angehängte und gut sichtbare Erdungsstange mit roter Fahne geerdet ist.

Auf die grossen Gefahren bei Benutzung langer Gegenstände (z. B. Berieselungsrohre), sowie beim Besteigen von Wagen im Bereich der Fahrleitungsanlagen wird besonders aufmerksam gemacht.

Der Konzessionär verpflichtet sich, sein Personal, sowie für ihn arbeitende Drittpersonen zur gewissenhaften Beachtung der vorgeschriebenen Sicherheitsmassnahmen anzuhalten.»

#### Art. B. Massnahmen zur Ausschaltung und Erdung der Fahrleitung von Geleisen für Tankanlagen

(Nur aufzunehmen, sofern das Tankgeleise nicht bereits abschaltbar ist und sofern eine geeignete Erdungsvorrichtung nicht schon besteht.)

«Die Transportanstalt trifft die geeigneten baulichen Massnahmen, damit die Fahrleitung des Anschlussgeleises der Tankanlage an den für die Tankung geeigneten Stellen abgeschaltet und geerdet werden kann.»

#### Art. C. Massnahmen gegen Funkenbildung

Funkenbildung kann dadurch entstehen, dass die metallische Leitung zwischen Bahnanlage und Tankanlage, welche Strom von elektrischen Wechsel- und Gleichstrombahnen führen kann, angeschlossen oder unterbrochen wird. Für die Wahl der Massnahmen zur Verhütung von Funkenbildung ist wegen Korrosionsgefahr zu unterscheiden zwischen Fällen mit und ohne Gleichstrom aus benachbarten Bahnen mit einem geerdeten Pol. Tankanlagen an Geleisen ohne Fahrleitung, aber im Gebiete elektrifizierter Strecken, sind ebenfalls gegen Funkenbildung zu schützen; einzlig bei Tankanlagen an mit Dampf betriebenen Strecken und ohne Korrosionsgefahr sind besondere Massnahmen gegen Funkenbildung nicht erforderlich.

Die zu treffenden Schutzvorkehrungen für bestehende sowie für neue Abfüllanlagen werden in jedem einzelnen Fall vom Eidg. Amt für Verkehr festgelegt, und zwar nach Rücksprache mit der Kontrollstelle der Korrosionskommission und dem Starkstrominspektorat, beide in Zürich, Seefeldstr. 301,